

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R83

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Thomas Teschner
E-Mail
thomas.teschner@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-200
Fax
(0681) 9520-690

Das Transparenzregister

Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister wurde im Juni 2017 eingeführt. Es enthält **Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten** eines Unternehmens, sofern sich dieser nicht aus einem anderen öffentlichen Register, z.B. dem Handelsregister ergibt. Es war bislang als **Auffangregister** ausgestaltet.

Zum 1. August 2021 wurde es in ein „**Vollregister**“ umgewandelt. Damit ist der **Eintrag im Transparenzregister für fast alle Unternehmen Pflicht**. Alle Gesellschaften sind verpflichtet, **aktiv** ihren wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister **einzutragen**. **Von der Neuregelung ausgenommen sind Einzelunternehmen.**

Die Registrierung beim Transparenzregister und die Verwaltung der Einträge erfolgen elektronisch über ein Benutzerkonto, das die Unternehmen selbst auf der Homepage <https://www.transparenzregister.de> einrichten. Dort sind auch weiterführende Informationen sowie Fragen und Antworten hinterlegt.

Seit dem 31. Dezember 2022 sind alle Gesellschaften verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister eintragen zu lassen, unabhängig davon, ob sich diese Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z.B. Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) ergeben. Eine automatische Eintragung erfolgt nur noch für Vereine. Die Mitteilungsfiktion ist entfallen.

Wer ist betroffen?

Die Transparenzpflichten treffen „**Vereinigungen**“ im Sinne des § 20 Abs. 1 GwG, d.h. alle juristischen Personen des Privatrechts (u.a. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KG a.A), eingetragene Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaften) sowie „**Rechtsgestaltungen**“ im Sinne des § 21 GwG, d.h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen. **Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e.K.) und GbRs sind grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht betroffen.**

Wer ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht.

Bei juristischen Personen des Privatrechts (außer Stiftungen) und eingetragenen Personengesellschaften gilt u. a. als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die **unmittelbar oder mittelbar**

- Eigentümer von mehr als 25% des Kapitals ist
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt

Ist keine natürliche Person auszumachen, die diese Kriterien erfüllt, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Bei Stiftungen, Trusts, Treuhandgestaltungen etc. zählen zu den wirtschaftlich Berechtigten:

- jede natürliche Person, die als Treugeber, Trustee oder Protektor handelt
- jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands ist
- jede Person, die als Begünstigter bestimmt wurde
- jede Person, die auf sonstige Weise mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

Welche Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister mitzuteilen?

Mitzuteilen sind:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum

- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- Staatsangehörigkeit

Aus den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ergibt sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter, etwa durch die Beteiligung an der Gesellschaft selbst, insbesondere durch die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, die Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise (Verträge) oder die Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner.

Neu eingeführt in § 23a GwG ist eine Meldepflicht für die Fälle geschaffen, in denen Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Transparenzregister und den Erkenntnissen der Verpflichteten über die wirtschaftlich Berechtigten auftreten. Bei Nichtbeachtung der Unstimmigkeitsmeldung drohen Bußgelder.

Wer muss die Informationen einholen und eintragen lassen?

Die Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaften müssen die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten **einholen, vorhalten, jährlich überprüfen** und der Bundesanzeiger Verlag GmbH unverzüglich **elektronisch** zur Eintragung in das Transparenzregister unter www.transparenzregister.de **mitteilen**.

Wer darf Einsicht in das Transparenzregister nehmen?

Bestimmte **Behörden** haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, vollumfänglichen Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Bislang hatten auch alle Mitglieder der Öffentlichkeit ein Einsichtsrecht.

Am 22. November 2022 hat der EuGH entschieden (Az. C-37/20, C-601/20), dass das Einsichtsnahmerecht gegen EU-Recht verstößt. Denn: Die Einsichtnahme durch eine potenziell unbegrenzte Anzahl von Personen in die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers geht über das Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinaus.

Es bleibt abzuwarten, ob und wie der deutsche Gesetzgeber auf das Urteil reagiert. Derzeit informiert das Transparenzregister auf seiner Webseite darüber, dass Mitglieder der Öffentlichkeit den Antrag auf Einsichtnahme bei Antragstellung zu begründen und hierzu ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darzulegen haben.

Auf Antrag wird dem wirtschaftlich Berechtigten mindestens jährlich, aber höchstens quartalsweise Auskunft über die durch die Öffentlichkeit erfolgten Einsichtnahmen erteilt. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz dürfen sich nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen, risikoorientiert sind weitere Nachforschungen erforderlich.

Gebühren für die Führung des Transparenzregisters

Mitteilungen an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister sind gebührenfrei. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine jährliche Grundgebühr von jährlich 19,80 €. Für die Einsichtnahme wird eine Gebühr von 1,65 € pro abgerufenem Dokument fällig. Die weiteren Gebühren ergeben sich aus der [Anlage zur Transparenzregistergebührenverordnung](#).

Welche Sanktionen drohen?

Bei vorsätzlichem oder leichtfertigem Verstoß gegen die oben genannten Pflichten kann ein Bußgeld verhängt werden. Dabei wird eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet als eine nichterfolgte Mitteilung. Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes verfünffacht sich das Bußgeld bei Nicht-Meldern. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflichten erlassen wurden, werden zudem im Internet veröffentlicht („Prangerprinzip“).

Wann muss eine Änderungsmitteilung vorgenommen werden?

Bei der Änderungsmitteilung handelt es sich nicht um Mitteilungen zu Änderungen von wirtschaftlich Berechtigten oder den Angaben zu einzelnen wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Umzug, Art des wirtschaftlichen Interesses, Umfang des wirtschaftlichen Interesses), sondern um die Pflege der Informationen zu den entsprechenden Rechtseinheiten.

Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die mitteilungspflichtig nur im Transparenzregister gemeldet ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ihre Bezeichnung oder ihr Sitz geändert hat, sie verschmolzen worden ist, sie aufgelöst worden ist oder ihre Rechtsform geändert wurde. Rechtseinheiten die im Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister, Gesellschaftsregister oder Vereinsregister eingetragen sind, müssen keine Änderungsmitteilung vornehmen.

Technische Fragen und Antworten zum Transparenzregister

Die häufigsten technischen Fragen und Antworten zur Nutzung des Transparenzregisters werden regelmäßig aktualisiert und zum Download bereitgestellt, vgl:

https://www.transparenzregister.de/treg/de/Technische_Fragen_und_Antworten_zu_den_Eintragungen_im_Transparenzregister.pdf

Sollten Sie eine technische Frage haben, die darin nicht beantwortet wird, wenden Sie sich gerne per E-Mail an service@transparenzregister.de

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.